



Maschseeordnung (der Landeshauptstadt Hannover)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982, (Nds. GVBL S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (GVBL S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 14.02.1991 die folgende neue Maschseeordnung als Satzung mit Änderung der 1. Satzung vom 28.04.1993 und Änderung der 2. und 3. Satzung vom 04.03.1998 erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Maschsee und seine Uferanlagen.

§ 2 - Benutzung mit Wasserfahrzeugen

1. Eine Genehmigung wird nur für folgende Bootsarten erteilt:
 - Segelboote bis 15 m² Segelfläche
 - Windsurfer
 - Ruderboote
 - Paddelboote
 - Fahrgastschiffe der ÜSTRA (Hannoversche Verkehrsbetriebe AG) mit Elektromotoren
2. Im Rahmen der gewerbemäßigen Vermietung können auch Tretboote zugelassen werden.
3. Schlauchboote und schlauchbootähnliche Wasserfahrzeuge werden nicht zugelassen.
4. Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen den Maschsee nicht benutzen, ausgenommen
 - Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Hannover,
 - Begleit- und Rettungsboote beim Training, bei Regatten und Schwimmsportveranstaltungen, soweit sie im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt zugelassen worden sind,
 - Boote, die zur Ausübung der Fischerei eingesetzt werden,
 - Modellboote mit Verbrennungsmotoren von 3,50-35 ccm, einmal jährlich während einer zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Veranstaltung.

Jede Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz von Natur und Umwelt versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 3 - Befähigungsnachweise

Segelboote, Windsurfer und die in § 2 Abs. 5 genannten Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbringen können.

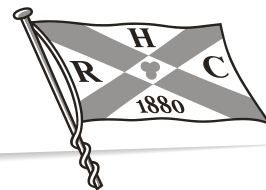
Bei Segelbooten und Windsurfern, die den Maschsee im Rahmen eines Lehrganges einer Segelschule benutzen, muß die ausbildende Person diesen Nachweis erbringen.

§ 4 - Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Alle Boote müssen in betriebssicherem Zustand und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,20 Meter. Für Schwertboote gilt dieses Maß bei heruntergelassenem Schwert.

Nach außen wirkende Werbung am Rumpf von nicht gewerblich genutzten Sportbooten ist erlaubt.

Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Boote, die den Maschsee befahren, ausreichend beleuchtet sein. Bei Ruder-, Paddel- und Tretbooten kann diese Beleuchtung aus einem oder mehreren Lampions bestehen.



§ 5 - Befahrbarer Bereich

Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereichs nicht mit Wasserfahrzeugen benutzt werden.

Der Bereich der Anleger ist den Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Bei Veranstaltungen kann der Maschsee ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden.

§ 6 - Verkehrsvorschriften

1. Alle Bootsführer müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Begegnen sich zwei Wasserfahrzeuge, so muß jedes rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
Wasserfahrzeuge, denen ausgewichen werden muß, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.
3. Boote der Stadt Hannover und Fahrgastschiffe haben in dieser Reihenfolge Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen.
4. Segelboote haben Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen, jedoch nicht vor den in Abs. (3) genannten.
5. Für Segelboote untereinander gilt:
 - Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen.
 - Segeln zwei Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
 - Alle überholenden Segelboote haben sich von den zu überholenden Segelbooten freizuhalten.
6. In dem an der Ostseite des Sees durch zwei Bojenreihen gekennzeichneten Bereich vom Südufer bis zur Mitte des Sees haben Trainings- und Begleitboote Vorfahrt vor allen übrigen Wasserfahrzeugen, ausgenommen vor den in Abs. (3) genannten.
7. Der Maschsee darf bei Nebel, Sturm und Eisgang nicht befahren werden. Bei plötzlich aufkommendem Nebel oder Sturm haben alle Wasserfahrzeuge unverzüglich festzumachen.
8. Das Wassern und Anlegen ist nur an den zugelassenen Stellen erlaubt. Es ist verboten, an den Böschungen und Grünanlagen anzulegen, ein- oder auszusteigen. Bojen dürfen nicht zum Festmachen von Booten benutzt werden, außer im Falle einer Gefahr.
9. Die Anlegeplätze der Fährschiffe dürfen nur von diesen benutzt werden.
10. Um die künstliche Dichtung des Maschsees zu schützen, ist das Ankern verboten. Motor- und Segelboote können jedoch platten- oder kugelförmige Anker mitführen und sie bei Gefahr benutzen.
Es ist nicht gestattet, Boote durch Einstecken von Stangen und dergleichen in den Seegrund fortzubewegen.

§ 7 - Baden

Baden ist ausschließlich im markierten Bereich des Strandbades zulässig.

§ 8 - Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Stadt Hannover durch Vertrag vergeben. Im übrigen ist das Fischen und Angeln im Maschsee verboten.



§ 9 - Eislauf

1. Das Eis des Maschsees darf nur betreten werden, wenn und solange der See hierzu von der Stadt Hannover freigegeben wird. Die Freigabe wird durch das Aufziehen der Stadtfahne am Nordufer, am Anleger Altenbekener Damm und am Strandbad bekanntgemacht. Das Eis darf nicht mehr betreten werden, wenn die Fahnen eingezogen sind.
2. Es ist verboten, die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren.

§ 10 - Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser Maschseeordnung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Hannover. Veranstaltungen, bei denen Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden sollen, werden nicht genehmigt.

§ 11 - Haftung

1. Die Benutzer des Maschsees und seiner Uferanlagen haften der Stadt Hannover für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.
2. Die Benutzer stellen die Stadt Hannover von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlaß der Benutzung des Maschsees gegen sie geltend machen sollten.

§ 12 - Ausschluß vom Maschsee

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Maschseeordnung kann vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot ausgesprochen bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Am gleichen Tage tritt die Maschseeordnung vom 10.03.1977 in der Fassung vom 21.01.1982 außer Kraft.

Landeshauptstadt Hannover, den 11. März 1998
Der Oberbürgermeister



Gebührenordnung § 2 - (Anhang)

Für die Genehmigung zum Benutzen des Maschsees mit Wasserfahrzeugen aufgrund des § 2 der Maschseeordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgenehmigung, gültig für ein Kalenderjahr

Bootsart	Privatboote
Segelboote	41,00 €
Windsurfer	31,00 €
Paddelboote	15,00 €
2. Erteilte Genehmigungen können im darauffolgenden Kalenderjahr verlängert werden, wenn die Jahresgebühr bis zum 31.03. eingezahlt wird.
3. Tagesgenehmigungen, gültig für einen Tag
Für alle zugelassenen Wasserfahrzeuge 2,50 €
Die Ausgabe der Tagesgenehmigungen erfolgt durch den Bootsverleih Maschsee-Mitte und das Wassersportheim Karl-Thiele-Weg.
4. Sammelgenehmigungen werden erteilt für vereinseigene Boote hannoverscher Surf- und Bootssportvereine.
5. Die Höhe der Gebühren für erwerbsmäßig genutzte Boote wird in Pachtverträgen geregelt.
6. Bei Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe ihres Aufwandes zu erheben. Sie kann auf eine Gebühr verzichten, wenn dies im städtischen Interesse liegt.

Allgemeine Vorschriften für Benutzer des Maschsees

Für die erteilte Genehmigung gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Bei der Genehmigung für Segelboote ist der Antragsteller dafür verantwortlich, daß das Segelboot nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Segelbooten erbringen können (Segelschein A Binnenfahrt oder anderer Nachweise) oder den praktischen Teil eines Lehrganges zur Erlangung eines Segelscheines erfolgreich abgeschlossen haben.
2. Bei der Genehmigung für Windsurfer ist der Antragsteller dafür verantwortlich, daß der Surfer nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Windsurfern erbringen können (Surf- oder Segelschein).
3. Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit der Registriernummer und der Jahresplakette zu kennzeichnen.

Anmerkungen des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V.

Die in unserer Ruderordnung festgelegte Fahrtrichtung (siehe ganz oben) ist zwischen den Vereinen frei vereinbart. In der Maschseeordnung ist dazu nichts festgelegt. Jeder Segler und jedes Tretboot kann also so kreuz und quer fahren, wie es ihm beliebt, während für uns HRC-Ruderer unsere Ruderordnung verbindlich ist.

Der in §6 (6) der Maschseeordnung beschriebene, durch Bojen gekennzeichnete Abschnitt mit Vorrang für Trainingsboote hat sich nicht bewährt und wird nicht mehr gekennzeichnet. Den anderen Maschseenuutzern ist ganz einfach nie gesagt worden, welche Funktion diese Bojen haben, und deshalb hat sich niemand darum gekümmert.